

# PRÜFUNGSORDNUNG



Für die Durchführung der Abschlussprüfung und Umschulungsprüfung  
im Ausbildungsberuf Zahnmedizinische:r Fachangestellte:r  
der Zahnärztekammer Hamburg

# Inhalt

<b>I. Abschnitt:</b> <b>Prüfungsausschüsse</b>	<b>Seite 3</b>	<b>IV. Abschnitt:</b> <b>Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses</b>	<b>Seite 13</b>
§ 1 Errichtung		§ 21 Gewichtung der Prüfungsbereiche und Anforderungen für das Bestehen der Abschlussprüfung	
§ 2 Zusammensetzung und Berufung		§ 22 Mündliche Ergänzungsprüfung	
§ 2 a Prüferdelegation		§ 23 Bewertung und Bewertungsschlüssel	
§ 3 Ausschluss von der Mitwirkung		§ 24 Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses	
§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung		§ 25 Prüfungszeugnis	
§ 5 Geschäftsführung		§ 26 Nicht bestandene Abschlussprüfung	
§ 6 Verschwiegenheit			
<b>II. Abschnitt:</b> <b>Vorbereitung der Prüfung</b>	<b>Seite 5</b>	<b>V. Abschnitt:</b> <b>Wiederholungsprüfung</b>	<b>Seite 15</b>
§ 7 Prüfungstermine		§ 27 Wiederholungsprüfung	
§ 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschluss- und Umschulungsprüfung			
§ 9 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen		<b>VI. Abschnitt:</b> <b>Regelungen für Umschulungsprüfungen</b>	<b>Seite 16</b>
§ 10 Anmeldung zur Prüfung		§ 28 Umschulungsprüfungsausschüsse	
§ 11 Entscheidung über die Zulassung		§ 29 Umschulungsprüfungstermine	
§ 12 Regelung für Menschen mit Behinderung		§ 30 Zulassungsvoraussetzungen für Umschulende	
		§ 31 Anmeldung zur Umschulungsprüfung	
<b>III. Abschnitt:</b> <b>Durchführung der Prüfung</b>	<b>Seite 8</b>	§ 32 Gegenstand der Umschulungsprüfung	
§ 13 Prüfungsgegenstand		§ 33 Inhalt und Gliederung der Umschulungsprüfung	
§ 14 Gliederung und Inhalt der Abschlussprüfung		§ 34 Umschulungsprüfungszeugnis	
§ 15 Prüfungsaufgaben		§ 35 Anwendung der übrigen Vorschriften	
§ 16 Nichtöffentlichkeit			
§ 17 Leitung und Aufsicht		<b>VII. Abschnitt:</b> <b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>Seite 18</b>
§ 18 Ausweispflicht und Belehrung		§ 36 Rechtsbehelfsbelehrung	
§ 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße		§ 37 Prüfungsunterlagen	
§ 20 Rücktritt, Nichtteilnahme		§ 38 Übergangsregelung	
		§ 39 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	
		<b>Notizen</b>	<b>Seite 19</b>

Titelfoto: © vegefox.com – stock.adobe.com

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 26.04.2022 erlässt das beschlussfassende Organ der Zahnärztekammer Hamburg in seiner Sitzung vom 31.05.2022 gem. Berufsbildungsgesetzes (BBiG) die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Gestreckten Abschluss- und Umschulungsprüfungen im Ausbildungsberuf Zahnmedizinische:r Fachangestellte:r.

Sofern auf unseren Seiten männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, gelten sie auch in der weiblichen und gender Form. Diese Maßnahme dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit.

## I. Abschnitt Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen

### § 1

#### Errichtung

(1) Für die Abnahme der Abschluss- und Umschulungsprüfung errichtet die Zahnärztekammer Hamburg Prüfungsausschüsse in der jeweils erforderlichen Anzahl (§ 39 Absatz 1 BBiG und § 62 Absatz 3 BBiG).

(2) Werden mehrere Prüfungsausschüsse errichtet, kann die Zahnärztekammer Hamburg einen Aufgabenerstellungsausschuss errichten. In den Aufgabenerstellungsausschuss dürfen nur Mitglieder und Stellvertreter der Prüfungsausschüsse berufen werden; für seine Zusammensetzung gilt § 2 Absatz 2 entsprechend.

### § 2

#### Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Absatz 1 BBiG).

(2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer sowie der Lehrkräfte der berufsbildenden Schule angehören. Von dieser Zusammensetzung darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Absatz 5 BBiG).

(3) Die Mitglieder haben einen oder mehrere Stellvertreter:innen (§ 40 Absatz 2 BBiG). Jedes Mitglied kann auch als Stellvertreter:in für ein Mitglied in einem anderen Prüfungsausschuss berufen werden.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Zahnärztekammer Hamburg längstens für fünf Jahre berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 1 BBiG).

(5) Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bereich der Zahnärztekammer Hamburg bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 BBiG).

(6) Die Lehrkraft einer berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der

von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 3 BBiG).

(7) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Zahnärztekammer Hamburg gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Zahnärztekammer Hamburg insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Absatz 3 Satz 4 BBiG).

(8) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden (§ 40 Absatz 3 Satz 5 BBiG); § 86 Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend.

(9) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Zahnärztekammer Hamburg mit Genehmigung der für die Berufsbildung zuständigen Senatsverwaltung von Hamburg festgesetzt wird (§ 40 Absatz 4 BBiG).

### § 2a

#### Prüferdelegationen

(1) Die zuständige Stelle kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und die abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen (§ 42 Absatz 2 Satz 1 BBiG).

(2) Für die Zusammensetzung von Prüferdelegationen ist § 2 Absatz 1 und 2 entsprechend anzuwenden (§ 42 Absatz 2 Satz 2 BBiG). Die Mitglieder der Prüferdelegationen haben Stellvertretende (§ 42 Absatz 2 Satz 2 BBiG).

(3) Mitglieder von Prüferdelegationen können die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, deren Stellvertretende sowie weitere Prüfende sein, die durch die zuständige Stelle nach § 40 Absatz 4 BBiG berufen worden sind (§ 42 Absatz 2 Satz 3 BBiG). Für die Berufungen gilt § 2 Absatz 3 bis 8 entsprechend. Die Berufung weiterer Prüfender kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden (§ 40 Absatz 4 Satz 2 BBiG).

(4) Die Mitwirkung in einer Prüferdelegation ist ehrenamtlich. § 2 Absatz 10 gilt entsprechend.

# I. Abschnitt

(5) Die zuständige Stelle hat vor Beginn der Prüfung über die Bildung von Prüferdelegationen, über deren Mitglieder sowie über deren Stellvertretende zu entscheiden. Prüfende können Mitglieder mehrerer Prüferdelegationen sein. Sind verschiedene Prüfungsleistungen derart aufeinander bezogen, dass deren Beurteilung nur einheitlich erfolgen kann, so müssen diese Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden (§ 42 Absatz 3 BBiG).

## § 3

### Ausschluss von der Mitwirkung

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die mit den Prüfungsbewerbern verlobt, verheiratet oder verheiratet gewesen oder mit ihnen in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme an Kindes statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht. Ebenso dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die mit dem Prüfungsbewerber in einer Lebensgemeinschaft laut Lebenspartnerschaftsgesetz leben oder gelebt haben. Angehörige sind auch Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

(2) Mitwirken sollen ebenfalls nicht die Auszubildenden oder weitere in der Ausbildungsstätte der Auszubildenden Beschäftigte, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern.

(3) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder die Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der Zahnärztekammer Hamburg mit Erhalt der ersten Einteilung der zu Prüfenden umgehend mitzuteilen, bzw. die Prüfungsteilnehmer mindestens 3 Monate vor Prüfungsbeginn die Bedenken schriftlich der Zahnärztekammer Hamburg mitzuteilen.

(4) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Zahnärztekammer Hamburg, während der Prüfung der jeweiligen Prüfungsausschüsse ohne die Stimme der Betroffenen.

(5) Wenn infolge Befangenheit oder Ausschluss eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss

übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

## § 4

### Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Absatz 1 BBiG).

(2) Der Prüfungsausschuss ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mitwirken.

(3) Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 41 Absatz 2 BBiG).

## § 5

### Geschäftsführung

(1) Die Zahnärztekammer Hamburg regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

(2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet.

(3) Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der Zahnärztekammer Hamburg mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.

(4) Die Sitzungsprotokolle sind von den Vorsitzenden und ggf. von den Protokollführenden zu unterzeichnen. § 22 Absatz 6 bleibt unberührt.

## § 6

### Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses oder die der Prüferdelegation sowie Gäste gemäß § 16 Absatz 2 und Hilfspersonen nach § 17 Absätze 1 und 2 haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss und der Zahnärztekammer Hamburg. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Zahnärztekammer Hamburg.



## II. Abschnitt Vorbereitung der Prüfung

### § 7

#### Prüfungstermine

(1) Die Zahnärztekammer Hamburg bestimmt in der Regel zwei für die Durchführung der Prüfung maßgebende Termine im Jahr. Diese Termine sind grundsätzlich auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abzustimmen.

(2) Die Zahnärztekammer Hamburg gibt diese Termine einschließlich der Anmeldefristen in ihren amtlichen Mitteilungsorganen und durch Aushang in der Schule rechtzeitig, mindestens zwei Monate vorher, bekannt.

(3) Wird die Prüfung mit einheitlichen überregionalen Prüfungsaufgaben durchgeführt, sind einheitliche Prüfungstermine anzusetzen.

### § 8

#### Zulassungsvoraussetzungen für die Abschluss- und Umschulungsprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 43 Absatz 1 BBiG),

- a. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreter zu vertreten haben,
- b. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat und wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
- c. wer an der Gestreckten Abschlussprüfung Teil I teilgenommen hat,
- d. wer den schriftlichen Ausbildungsnachweis vollständig geführt hat.

(2) Menschen mit Behinderung sind zur Gestreckten Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht vorliegen (§ 43 Absatz 1 Punkt 2 und 3 i. V. m. § 65 Absatz 1 BBiG).

(3) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder sonstigen Einrichtung ausgebildet worden ist, wenn diese Ausbildung der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht (§ 43 Absatz 2 BBiG). Zur systematischen

Durchführung nach § 43 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 BBiG gehört die Teilnahme an der Gestreckten Abschlussprüfung Teil I im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2.

(4) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Umschulungsprüfung richtet sich nach der Umschulungsordnung oder der Umschulungsprüfungsregelung der Zahnärztekammer Hamburg (§§ 58 und 59 BBiG).

Die Ausbildungszeit ist insbesondere nicht zurückgelegt im Sinne des Absatz 1 Buchstabe b, wenn die Auszubildenden mehr als 30 Tage während der gesamten Ausbildungszeit am Berufsschulunterricht nicht teilgenommen, sechs Fehlstunden am Berufsschulunterricht sind mit einem Fehltag am Berufsschulunterricht zu werten, oder mehr als 45 Arbeitstage während der gesamten Ausbildungszeit in der Ausbildungsstätte gefehlt haben. Bei einer gemäß § 8 Absatz 1 Berufsbildungsgesetz verkürzten Ausbildungszeit ist das in Satz 1 bezeichnete Zeitmaß im Verhältnis zum Zeitmaß der Abkürzung herabzusetzen. Diese Fehlzeitenregelung wird um Anlage 1 mit einer erweiterter Fehlzeitenregelung ergänzt.

### § 9

#### Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

(1) Auszubildende können nach Anhörung der Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen (§ 45 Absatz 1 BBiG).

(2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungsdauer vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der/die Bewerber:in die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen (§ 45 Absatz 2 BBiG).

(3) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen (§ 43 Absatz 2 BBiG)

a) wer in einer berufsbildenden Schule oder in einer sonstigen Bildungseinrichtung ausgebildet worden

## II. Abschnitt

ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung zum:r Zahnmedizinischen Fachangestellten entspricht. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er:

- I. nach Inhalt, Anforderungen und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
  - II. systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung durchgeführt wird und
  - III. durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet,
- b) wer einen Bildungsgang absolviert hat, welcher nach der Rechtsverordnung eines Landes die Voraussetzungen nach Nummer 3 erfüllt.

(4) Soldaten:innen auf Zeit und ehemalige Soldaten:innen sind nach Absatz 2 Satz 3 zur Gestreckten Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium für Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass die Bewerber berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

### § 10

#### Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur den Gestreckten Abschlussprüfungen Teil I und Teil II hat schriftlich nach den von der Zahnärztekammer Hamburg bestimmten Anmeldefristen und -formularen durch die Auszubildenden mit Zustimmung der Auszubildenden zu erfolgen.

(2) In besonderen Fällen können die Prüfungsbewerber selbst den Antrag auf Zulassung zu den Gestreckten Abschlussprüfungen stellen. Dies gilt insbesondere in Fällen gem. § 9 und bei Wiederholungsprüfungen, falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.

(3) Örtlich zuständig für die Anmeldung ist die Zahnärztekammer Hamburg, wenn

- a) in den Fällen des § 8 und § 9 die Ausbildungsstätte im Stadtstaat Hamburg liegt,
- b) in den Fällen des § 9 Absatz 2 und Absatz 3 die Ausbildungsstätte oder, soweit kein Ausbildungsverhältnis besteht, der Wohnsitz der Prüfungsbewerber im Stadtstaat Hamburg liegt.

(4) Im Falle des Versäumnisses der Anmeldefrist oder der Nichteinreichung notwendiger Unterlagen oder Nachweise setzt die Zahnärztekammer Hamburg eine angemessene Frist. Der Antrag auf Zulassung zur den Gestreckten Abschlussprüfungen ist abzulehnen, wenn die Anmeldung oder die für die Zulassungsentscheidung notwendigen Unterlagen oder Nachweise nicht innerhalb dieser Frist eingereicht worden sind. § 11 Absatz 1 gilt entsprechend.

(5) Der Anmeldung ist beizufügen:

In den Fällen der §§ 8 und 9 Absatz 1

- a) Bescheinigung über die Teilnahme an der Gestreckten Abschlussprüfung Teil I,
- b) der schriftliche Ausbildungsnachweis,
- c) das zuletzt erteilte Zeugnis der zuständigen Berufsschule oder eine aktuelle Leistungsbeurteilung der zuletzt besuchten berufsbildenden Schule,
- d) Bescheinigung über die Teilnahme an dem schulischen oder sonstigen Bildungsgang und zusätzlich eine Bescheinigung über die Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung im Rahmen des schulischen und sonstigen Bildungsganges,
- e) Bescheinigung über eine nicht länger als zwei Jahre zurückliegende Erste-Hilfe-Ausbildung (EH-Lehrgang)
- f) ggf. Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung in beglaubigter Fotokopie oder Vorlage des Originals in der Zahnärztekammer Hamburg,
- g) eine Bescheinigung der Auszubildenden über die Fehlertage im Verlaufe der praktischen Ausbildungszeit.

In den Fällen des § 9 Absatz 2 und 3

- a) ein tabellarischer bildungs- und erwerbsbezogener Lebenslauf,
- b) Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den entsprechenden Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit, Kenntnissen und Fertigkeiten im Sinne des § 9 Absatz 2 oder Ausbildungsnachweise im Sinne des § 8 Absatz 3,
- c) das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
- d) ggf. weitere Schulzeugnisse sowie Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
- e) eine Bescheinigung über die Teilnahme an dem Bildungsgang, der Angaben über Fehlzeiten im Verlauf der fachtheoretischen und fachpraktischen Ausbildung einschließt,

(6) Bei der Anmeldung zur Prüfung haben in den Fällen der §§ 8 und 9 Absatz die Auszubildenden, in den übrigen Fällen die Prüfungsbewerber die Prüfungsgebühr zu entrichten. Die Höhe der Prüfungsgebühr richtet sich nach der Kammergebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

### § 11

#### Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die Zahnärztekammer Hamburg. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 BBiG).

(2) Die Entscheidung über die Zulassung sind den Prüfungsbewerbern rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Auf das Antragsrecht behinderter Menschen nach § 12 ist dabei hinzuweisen.

(3) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuss bis zum ersten Prüfungstag, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde, zurückgenommen werden.

(4) Eine ablehnende Entscheidung über die Zulassung sind den Prüfungsbewerbern, ggf. den Erziehungsberechtigten und den Auszubildenden rechtzeitig unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

(5) Die Prüfungsbewerber, die Elternzeit in Anspruch genommen haben, dürfen bei der Entscheidung über die Zulassung hieraus kein Nachteil erwachsen.

### § 12

#### Regelung für Menschen mit Behinderung

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse für Menschen mit Behinderungen auf deren Antrag berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdendolmetscher für Hörbehinderte. Art und Umfang der Behinderung sind mit der Anmeldung zur Prüfung nachzuweisen. Über Art und Umfang von Erleichterungen und Hilfen entscheidet die Zahnärztekammer Hamburg.

## III. Abschnitt

### III. Abschnitt Durchführung der Prüfung

#### § 13

##### Prüfungsgegenstand

(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob die Prüflinge die beruflichen Handlungsfähigkeiten erworben haben. In ihr sollen die Prüflinge nachweisen, dass sie die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrschen, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen und mit dem im Berufsschulunterricht vermittelten, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut sind. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen (§ 38 BBiG).

(2) Der Gegenstand der Umschulungsprüfung ergibt sich aus der jeweiligen Umschulungsordnung oder Umschulungsprüfungsregelung der Zahnärztekammer Hamburg.

(3) Sofern sich die Umschulungsordnung oder die Umschulungsprüfungsregelung der Zahnärztekammer Hamburg auf die Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf richtet, sind das Ausbildungsberufsbild, der Ausbildungsrahmenplan und die Prüfungsanforderungen zugrunde zu legen (§ 60 BBiG).

(4) Die Prüfungssprache ist Deutsch soweit nicht die Ausbildungsordnung, die Umschulungsordnung oder die Umschulungsprüfungsregelung der Zahnärztekammer Hamburg etwas anderes vorsieht.

#### § 14

##### Gliederung und Inhalte der Abschlussprüfung

(1) Die Abschluss- und Umschulungsprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 1 der Verordnung über die Berufsausbildung zum/r Zahnmedizinischen Fachangestellten aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse (Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit) sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Die Prüfung besteht aus zwei schriftlichen und einem praktischen Teil.

(3) Schriftliche Prüfungsteile

Der schriftliche Teil I der Gestreckten Abschlussprüfung besteht aus den Bereichen Durchführen von Hygienemaßnahmen und Aufbereiten von Medizinprodukten

und Empfangen und aufnehmen von Patientinnen und Patienten.

Der schriftliche Teil II der Gestreckten Abschlussprüfung besteht aus den Bereichen Assistieren und dokumentieren bei zahnärztlichen Maßnahmen, Organisieren der Verwaltungsprozesse und abrechnen von Leistungen und Wirtschafts- und Sozialkunde.

Die Anforderungen in den Bereichen sind:

Prüfungsbereiche des Teiles 1 der Abschlussprüfung findet in den folgenden Prüfungsbereichen statt:

#### **1. Durchführen von Hygienemaßnahmen und Aufbereiten von Medizinprodukten und**

#### **2. Empfangen und Aufnehmen von Patientinnen und Patienten.**

Im Prüfungsbereich Durchführen von Hygienemaßnahmen und Aufbereiten von Medizinprodukten hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

- a. aufgabenbezogene Anforderungen zu analysieren und Arbeitsprozesse zu strukturieren,
- b. Arbeitsschritte zu planen und Arbeitsmittel auszuwählen,
- c. Hygienemaßnahmen für diagnostische und therapeutische zahnmedizinische Maßnahmen vorzubereiten und umzusetzen, dabei die erforderliche Patientensicherheit zu gewährleisten,
- d. Verfahren zur rechtskonformen Aufbereitung von Medizinprodukten auf Grundlage von Risikobewertung und Einstufung der Medizinprodukte unter Berücksichtigung der Wirkungsweisen auszuwählen,
- e. die Aufbereitung von Medizinprodukten vorzubereiten, durchzuführen und nachzubereiten,
- f. durchgeführte Maßnahmen zu bewerten, Medizinprodukte freizugeben und zu dokumentieren und
- g. Vorgaben zur Qualitätssicherung, zum Umweltschutz sowie zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit einzuhalten.

Die Prüfungsaufgaben müssen praxisbezogen sein. Die Prüflinge haben Aufgaben schriftlich zu bearbeiten. Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.



Im Prüfungsbereich Empfangen und Aufnehmen von Patienten:innen haben die Prüflinge nachzuweisen, dass sie in der Lage sind,

- a. Anliegen von Patienten:innen zu erfassen und lösungsorientiert zu bearbeiten,
- b. Patienten:innen aufzunehmen, bei der Anamneseerhebung zu unterstützen und dabei rechtliche Regelungen, insbesondere zum Datenschutz und zur ärztlichen Schweigepflicht, einzuhalten,
- c. Maßnahmen zur Vorsorge sowie zur Durchführung und Nachsorge zahnärztlicher Behandlungen adressatengerecht zu erläutern,
- d. Leistungen für die Abrechnung zu erfassen und dabei rechtliche Regelungen zu berücksichtigen und
- e. fachliche Hintergründe aufzuzeigen und die Vorgehensweisen zu begründen.

Die Prüfungsaufgaben müssen praxisbezogen sein. Die Prüflinge haben Aufgaben schriftlich zu bearbeiten. Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten

Prüfungsbereiche des Teiles 2 der Abschlussprüfung findet in den folgenden Prüfungsbereichen statt:

### **1. Assistieren bei und Dokumentieren von zahnärztlichen Maßnahmen,**

### **2. Organisieren der Verwaltungsprozesse und Abrechnen von Leistungen sowie**

### **3. Wirtschafts- und Sozialkunde**

Im Prüfungsbereich Assistieren bei und Dokumentieren von zahnärztlichen Maßnahmen haben die Prüflinge nachzuweisen, dass sie in der Lage sind,

- a. Arbeitsprozesse bei Diagnostik und Therapie unter Berücksichtigung der Entstehung, des Verlaufs und der Symptomatik zahnmedizinischer Erkrankungen zu planen,
- b. Arbeitsmittel unter Berücksichtigung ihrer Funktion und ihres Aufbaus auszuwählen,
- c. Untersuchungen und Behandlungen vorzubereiten,
- d. mit Patienten:innen situations- und adressatengerecht zu kommunizieren,

- e. bei diagnostischen und therapeutischen zahnmedizinischen Maßnahmen zu assistieren und dabei Instrumente und Geräte maßnahmenbezogen handzuhaben,
- f. bildgebende Verfahren nach Anweisung, unter Beachtung rechtlicher Regelungen und unter Anwendung der Kenntnisse im Strahlenschutz, durchzuführen sowie zu dokumentieren,
- g. Behandlungen nachzubereiten, zu reflektieren, zu bewerten und entsprechend rechtlicher Regelungen sowie betrieblicher Vorgaben zu dokumentieren,
- h. Anwendung von Arzneimitteln und Materialien aufzuzeigen und zu begründen,
- i. Maßnahmen zur Qualitätssicherung, zur Patientensicherheit und zum Datenschutz zu berücksichtigen und
- j. fachliche Hintergründe aufzuzeigen und die Vorgehensweise zu begründen.

Die Prüflinge haben eine Arbeitsaufgabe durchzuführen und mit praxisüblichen Unterlagen zu dokumentieren. Die Prüfungszeit beträgt für die Durchführung der Arbeitsaufgabe 60 Minuten.

Im Prüfungsbereich Organisieren der Verwaltungsprozesse und Abrechnen von Leistungen haben die Prüflinge nachzuweisen, dass sie in der Lage sind,

- a. betriebliche Arbeitsprozesse unter Berücksichtigung qualitätssichernder Maßnahmen zu organisieren und zu verbessern und dabei rechtliche Regelungen und betriebliche Vorgaben einzuhalten,
- b. Daten von Patienten:innen im Rahmen der Dokumentation und Leistungsabrechnung zu erfassen und zu verwalten,
- c. erbrachte und erfasste Leistungen der zahnärztlichen Behandlung auf Grundlage der Behandlungsdokumentation auf Abrechenbarkeit zu überprüfen,
- d. Kostenpläne für zahnärztliche Behandlungen auf Grundlage von Therapieplänen und Gebührenordnungen unter Berücksichtigung von Zuschüssen durch die Versicherungsträger zu erstellen, die Zusammensetzung zu beschreiben und nach Abschluss abzurechnen,

### III. Abschnitt

- e. die Kostenerstattungen adressatengerecht aufzuzeigen,
- f. patientenbezogene Rechnungen zu erstellen und behandlungsbezogene Rechnungen zu prüfen,
- g. Zahlungsvorgänge unter Berücksichtigung des betrieblichen Mahnwesens zu überwachen und
- h. die Plausibilitätsprüfung bei wiederkehrenden Abrechnungen vor der Weiterleitung an die zuständigen zahnärztlichen Organisationen durchzuführen.

Die Prüfungsaufgaben müssen praxisbezogen sein. Die Prüflinge haben Aufgaben schriftlich zu bearbeiten. Die Prüfungszeit beträgt 120 Minuten.

Im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde haben die Prüflinge nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurteilen.

Die Aufgaben müssen praxisbezogen sein. Die Prüflinge haben die Aufgaben schriftlich zu bearbeiten. Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

#### Prüfungszeitwerte:

1. im Bereich Durchführen von Hygienemaßnahmen und aufbereiten von Medizinprodukten 60 Minuten,
2. im Bereich Empfangen und aufnehmen von Patientinnen und Patienten 60 Minuten,
3. im Bereich Assistieren und dokumentieren bei zahnärztlichen Maßnahmen 60 Minuten,
4. Organisieren der Verwaltungsprozesse und abrechnen von Leistungen 120 Minuten,
5. im Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde 60 Minuten.

Die zeitlichen Höchstwerte können insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird. Bei der Ermittlung des Ergebnisses des schriftlichen Teils der Prüfung hat der Bereich Behandlungsassistenz gegenüber jedem der übrigen Bereiche das doppelte Gewicht.

#### (5) Praktischer Prüfungsteil

Im praktischen Teil der Prüfung sollen die Prüflinge zeigen, dass sie

- a. Arbeitsprozesse bei Diagnostik und Therapie unter Berücksichtigung der Entstehung, des Verlaufs und der Symptomatik zahnmedizinischer Erkrankungen zu planen,
- b. Arbeitsmittel unter Berücksichtigung ihrer Funktion und ihres Aufbaus auswählen,
- c. Untersuchungen und Behandlungen vorbereiten,
- d. mit Patienten:innen situations- und adressatengerecht zu kommunizieren,
- e. bei diagnostischen und therapeutischen zahnmedizinischen Maßnahmen assistieren und dabei Instrumente und Geräte maßnahmenbezogen handhaben,
- f. bildgebende Verfahren nach Anweisung, unter Beachtung rechtlicher Regelungen und unter Anwendung der Kenntnisse im Strahlenschutz, durchführen sowie dokumentieren,
- g. Behandlungen nachbereiten, reflektieren, bewerten und entsprechend rechtlicher Regelungen sowie betrieblicher Vorgaben dokumentieren,
- h. Anwendung von Arzneimitteln und Materialien aufzeigen und begründen,
- i. Maßnahmen zur Qualitätssicherung, zur Patientensicherheit und zum Datenschutz berücksichtigen und
- j. fachliche Hintergründe aufzeigen und die Vorgehensweise begründen kann.

Die Prüflinge haben eine Arbeitsaufgabe durchzuführen und mit praxisüblichen Unterlagen zu dokumentieren. Nach der Durchführung wird mit ihm ein auftragsbezogenes Fachgespräch über die Arbeitsaufgabe geführt.

Die Prüflinge sollen in höchstens 60 Minuten eine komplexe auftragsbezogene Prüfungsaufgabe bearbeiten und in einem Prüfungsgespräch erläutern. Dabei sollen sie praxisbezogene Arbeitsabläufe simulieren, demonstrieren, dokumentieren und präsentieren. Innerhalb der Prüfungsaufgabe sollen höchstens 30 Minuten auf das Gespräch entfallen. Den Prüflingen ist eine Vorbereitungszeit von 15 Minuten einzuräumen.

(6) Sind in den schriftlichen Teilen der Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Bereichen mit mangelhaft und in den übrigen Bereichen mit mindestens ausreichend bewertet worden, so ist auf Antrag der Prüflinge in einem der mit mangelhaft bewerteten Bereiche die schriftliche durch eine mündliche Prüfung von höchstens 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der Bereich ist von den Prüflingen zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Bereich sind das bisherige Ergebnis des schriftlichen Bereiches und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

(7) Wurde die Abschlussprüfung insgesamt bestanden und wurden in Teil 1 der Abschlussprüfung im Prüfungsbereich Durchführen von Hygienemaßnahmen und Aufbereiten von Medizinprodukten nicht mindestens ausreichende Leistungen erreicht, kann der Prüfling die Prüfungsleistung ausgleichen und nach bestandener Abschlussprüfung zur Zahnmedizinischen Fachangestellten Hygienemaßnahmen und insbesondere das Aufbereiten und Freigeben von Medizinprodukten durchführen.

#### § 15 Prüfungsaufgaben

Die Prüfungsaufgaben sowie Musterlösungen werden von einem Aufgabenerstellungsausschuss erstellt, den die Zahnärztekammer Hamburg beruft und aus Mitgliedern der Prüfungsausschüsse zusammensetzt. Dieser bestimmt auch die zulässigen Hilfsmittel und erstellt Richtlinien und Hinweise für die Bewertung der einzelnen Prüfungsaufgaben. Ihm gehören paritätisch Vertreter:innen oder Vertreter:innen der Arbeitgeber:innen, Arbeitnehmer:innen und Lehrkräfte an. Die Mitglieder dieses Ausschusses haben jeweils Stellvertretende.

#### § 16 Nichtöffentlichkeit

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter der für die Berufsausbildung zuständigen Senatsverwaltung und der Zahnärztekammer Hamburg sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein.

(2) Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann im Einvernehmen mit der Zahnärztekammer Ham-

burg andere Personen als Gäste zulassen, sofern keiner der Prüfungsteilnehmer dem widerspricht.

(3) Die in Absatz 1 und 2 bezeichneten Personen sind nicht stimmberechtigt und haben sich auch sonst jeder Einwirkung auf den Prüfungsablauf zu enthalten; § 6 gilt sinngemäß. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

#### § 17 Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung sowie die mündliche Ergänzungsprüfung werden unter der Leitung der Vorsitzenden vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen. Der Prüfungsausschuss kann sich im Einvernehmen mit der Zahnärztekammer Hamburg bei der Durchführung der Prüfung der Hilfe anderer Personen bedienen, § 6 gilt entsprechend.

(2) Bei Prüfungen regelt die Zahnärztekammer Hamburg die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüflinge die Arbeiten selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführen. Die Prüfungsaufgaben sollen den Aufsichtsführenden im verschlossenen Umschlag übergeben werden, der erst bei Prüfungsbeginn zu öffnen ist.

(3) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu erstellen.

#### § 18 Ausweispflicht und Belehrung

(1) Die Prüflinge haben sich auf Verlangen der Vorsitzenden oder der Aufsichtsführenden mit einem gültigen Personalausweis oder Reise- oder Nationalpass über ihre Person eindeutig identifizierbar auszuweisen und zu versichern, dass sie sich gesundheitlich in der Lage fühlen, an der Prüfung teilzunehmen.

(2) Die Prüflinge sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

### III. Abschnitt

---

#### § 19

##### Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Prüflinge, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufes schuldig machen oder bei wiederholter Aufforderung den ergangenen Anweisungen zuwiderhandeln, können von der aufsichtführenden Person von der weiteren Teilnahme an der Prüfung vorläufig ausgeschlossen werden.

(2) Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation können nach Anhörung der Prüflinge für die betreffenden Prüfungsarbeiten die Note „ungenügend“ erteilen oder in schwerwiegenden Fällen die Prüflinge von der Fortsetzung der Prüfung ausschließen. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Wird die Täuschungshandlung erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, so kann der Prüfungsausschuss innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Prüfung nach Anhören der Prüflinge die Prüfung für nicht bestanden erklären. Diese Frist gilt nicht in den Fällen, in denen die Prüflinge über ihre Teilnahme an der Prüfung getäuscht haben.

(4) Vor einer endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation sind die Prüflinge zu hören.

#### § 20

##### Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Die Prüflinge können nach erfolgter Anmeldung rechtzeitig vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht begonnen.

(2) Treten die Prüflinge nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt (z. B. im Krankheitsfalle durch Vorlage eines ärztlichen Attestes).

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung, oder nehmen die Prüflinge an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist von den Prüflingen unverzüglich, im Krankheitsfalle durch Vorlage eines ärztlichen Attestes über die Prüfunfähigkeit am Prüfungstag, nachzuweisen. Das ärztliche Attest darf nicht von Auszubildenden oder anderen in der Ausbildungsstätte oder Umschulungsstätte tätigen Personen ausgestellt sein.

(5) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes und über den Umfang der ggf. anzuerkennenden Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Zahnärztekammer Hamburg.



# IV. Abschnitt

## Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

### § 21

Gewichtung der Prüfungsbereiche und Anforderungen für das Bestehen der Abschlussprüfung

(1) Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

- a. Durchführen von Hygienemaßnahmen und Aufbereiten von Medizinprodukten mit 25 Prozent,
- b. Empfangen und Aufnehmen von Patientinnen und Patienten mit 10 Prozent,
- c. Assistieren und Dokumentieren bei zahnärztlichen Maßnahmen mit 30 Prozent,
- d. Organisieren der Verwaltungsprozesse und Abrechnen von Leistungen mit 25 Prozent sowie
- e. Wirtschafts- und Sozialkunde mit 10 Prozent.

(2) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen – auch unter Berücksichtigung einer mündlichen Ergänzungsprüfung – wie folgt bewertet worden sind:

- a. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
- b. im Ergebnis von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
- c. in mindestens zwei Prüfungsbereichen von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“ und
- d. in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit „ungenügend“.

Über das Bestehen ist ein Beschluss nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 des Berufsbildungsgesetzes zu fassen.

### § 22

Mündliche Ergänzungsprüfung

(1) Die Prüflinge können in einem Prüfungsbereich eine mündliche Ergänzungsprüfung beantragen.

(2) Dem Antrag ist stattzugeben, wenn er für einen der folgenden Prüfungsbereiche gestellt worden ist:

- a. Organisieren der Verwaltungsprozesse und Abrechnen von Leistungen oder
- b. Wirtschafts- und Sozialkunde und
- c. wenn der benannte Prüfungsbereich schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und
- d. wenn die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.

Die mündliche Ergänzungsprüfung darf nur in einem einzigen Prüfungsbereich durchgeführt werden.

(3) Die mündliche Ergänzungsprüfung soll 15 Minuten dauern.

(4) Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

### § 23

Bewertung und Bewertungsschlüssel

(1) Die Prüfungsleistungen gem. der Gliederung nach § 14 sowie die Gesamtleistung sind – unbeschadet der Gewichtung von einzelnen Prüfungsleistungen aufgrund der Ausbildungsordnung oder soweit diese darüber keine Bestimmung enthält, aufgrund der Entscheidung des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation lt. Anlage 2 zu bewerten. Der Hundert-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

## IV. Abschnitt

(2) Eine dritte Dezimalstelle bleibt bei der Bewertung einzelner Prüfungsleistungen als auch bei der Ermittlung und Feststellung von Zwischen- und Gesamtergebnissen unberücksichtigt.

(3) Soweit eine Bewertung der Leistungen nach dem Punktsystem nicht sachgerecht ist, ist die Bewertung nach Noten vorzunehmen. Bei programmierter Prüfung ist eine der Prüfungsart entsprechende Benotung vorzunehmen.

(4) Soweit bei der Bewertung Mittel zu errechnen und diese in ganzen Noten festzustellen sind, ist bei Werten bis 0,49 wie folgt abzurunden:

1,00	-	1,49	=	Note 1
1,50	-	2,49	=	Note 2
2,50	-	3,49	=	Note 3
3,50	-	4,49	=	Note 4
4,50	-	5,49	=	Note 5
5,50	-	6,00	=	Note 6

(5) Die Prüfungsleistungen sind von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation getrennt und selbständig zu beurteilen und zu bewerten. Dies gilt nicht für schriftliche Prüfungsleistungen in programmierter Form. Das BBiMoG regelt im § 42 Abs. 4 BBiG, dass die Bewertung von Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Antwort-Wahl-Verfahrens erbracht wurden, nicht durch Prüfende, sondern mittels entsprechender Software automatisch auszuwerten sind. Der Prüfungsausschuss übernimmt in diesem Fall das Ergebnis. Sollte eine Kontrolle der Auswertung durch einen Prüfenden notwendig sein, ist diese von nur einem Prüfenden zu erbringen; die Richtigkeit der Korrektur ist von einem zweiten Mitglied zu prüfen.

(6) Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere Schulen, einholen.

(7) Im Rahmen der Begutachtung nach Absatz 2 sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten.

### § 24

#### Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Beschlüsse über die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Abschlussprüfung werden durch den Prüfungsausschuss- oder die Prüferdelegation gefasst und sind zu unterzeichnen.

(2) Die Ergebnisse der Prüfung in den vier schriftlichen Bereichen werden den Prüflingen mindestens sieben Tage vor Beginn der praktischen Prüfung mit der Einladung zur Teilnahme am praktischen Teil der Prüfung bekannt gegeben.

(3) Bei der Ermittlung des Ergebnisses des schriftlichen Teils der Prüfung hat der Bereich Behandlungsassistenz gegenüber jedem der übrigen Bereiche das doppelte Gewicht.

(4) Bei der Ermittlung des Ergebnisses im Rahmen der mündlichen Ergänzungsprüfung gem. § 14 Absatz 7 sind das bisherige Ergebnis des schriftlichen Bereiches und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und im schriftlichen Teil der Prüfung sowie innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung in mindestens drei Bereichen mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht sind. Werden die Prüfungsleistungen in einem Bereich mit „ungenügend“ bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.

(6) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Beratung und der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation zu unterzeichnen.

(7) Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation müssen den Prüflingen am letzten Prüfungstag mitteilen, ob sie die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ haben. Hierüber ist den Prüflingen unverzüglich eine von den Vorsitzenden zu unterzeichnende Bescheinigung auszuhändigen. Dabei ist als Termin des Bestehens oder Nichtbestehens der Tag der letzten Prüfungsleistung einzusetzen.

### § 25

#### Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung erhalten die Prüflinge von der Zahnärztekammer Hamburg ein Zeugnis.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält:

- a. Die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Absatz 2 BBiG“ oder „Prüfungszeugnis nach § 62 Absatz 3 in Verbindung mit § 37 Absatz 2 BBiG“.
- b. die Personalien der Prüflinge,
- c. den Ausbildungsberuf „Zahnmedizinische:r Fachangestellte:r“,
- d. die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsbereiche der Prüfung,
- e. das Datum des Bestehens der Prüfung,
- f. die Unterschriften der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Beauftragten der Zahnärztekammer Hamburg mit Siegel.

(3) Dem Zeugnis ist auf Antrag der bestandenen Prüflinge eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen.

(4) Die Zahnärztekammer Hamburg stellt nach bestandener Prüfung eine Urkunde über die bestandene Prüfung zum:r Zahnmedizinischen Fachangestellten mit Vermerk entsprechend der Einordnung gemäß DQR und EQR Stufe vier aus.

### § 26

#### Nicht bestandene Abschlussprüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten die Prüflinge und gegebenenfalls ihre gesetzliche Vertretungen sowie die Auszubildende von der Zahnärztekammer Hamburg einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsfächern ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind und welche Prüfungsfächer in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt zu werden brauchen.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gem. § 27 ist hinzuweisen.

## V. Abschnitt Wiederholungsprüfung

### § 27

#### Wiederholungsprüfung

(1) Eine Abschlussprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden (§ 37 Absatz 1 Satz 2 BBiG). Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.

(2) In der Wiederholungsprüfung sind die Prüflinge auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsbereichen zu befreien, wenn ihre Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und sie sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

(4) Für die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung finden die §§ 8 11 entsprechend Anwendung. Bei der Anmeldung sind außerdem auch der Ort und das Datum der vorangegangenen Prüfung anzugeben.

## VI. Abschnitt

# VI. Abschnitt Regelungen für Umschulungsprüfungen

### § 28

#### Umschulungsprüfungsausschüsse

Für die Abnahme der Umschulungsprüfung werden die Ausschüsse gemäß § 1 tätig.

### § 29

#### Umschulungsprüfungstermine

Die Prüfung findet zu denselben Terminen statt, die gemäß § 7 festgesetzt werden.

### § 30

#### Zulassungsvoraussetzungen für Umzuschulende

Zur Prüfung, unter Beachtung von § 10 Absatz 3, sind alle Umzuschulenden zuzulassen, die glaubhaft machen, entweder in einer betrieblichen Umschulung oder in einer Umschulungseinrichtung die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben zu haben.

(1) Zur Umschulungsprüfung ist zuzulassen, wer vor Beginn der Umschulungszeit

- a. eine Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder eine staatliche Abschlussprüfung in einem Ausbildungsberuf mit mindestens 2-jähriger Regelausbildungszeit erfolgreich abgelegt oder einen staatlich anerkannten Abschluss in einem Ausbildungsberuf mit mindestens 2-jähriger Regelausbildungszeit erlangt hat, oder
- b. mindestens drei Jahre erwerbstätig war und mindestens 1 ½ Jahre Ausbildungszeiten in einem anerkannten Ausbildungsberuf, in einem Ausbildungsberuf mit mindestens 2-jähriger Regelausbildungszeit und staatlicher Abschlussprüfung oder in einem Ausbildungsberuf mit mindestens 2-jähriger Regelausbildungszeit und staatlich anerkanntem Abschluss zurückgelegt hat, oder
- c. mindestens 4 ½ Jahre erwerbstätig war und eine Umschulungszeit von zwei Jahren zurückgelegt hat. Die Nachweise über die unter Satz 1 bezeichneten Prüfungen, Zeiten der Ausbildung und Erwerbstätigkeit sind von den Prüfungsbewerbern zu erbringen.

(2) Die Umschulungszeit ist insbesondere nicht zurückgelegt im Sinne des Absatz 1, wenn die Umzuschulenden mehr als 30 Arbeitstage während der gesamten Umschulungszeit in der Umschulungsstätte gefehlt haben, es sei denn, sie haben die Umschulung trotz der Fehlzeiten im Wesentlichen tatsächlich systematisch betrieben. Bei einer gemäß Absatz 5 reduzierten Umschulungszeit ist das in Satz 1 bezeichnete Zeitmaß im Verhältnis zum Zeitmaß der Minderung herabzusetzen. Bei der Berechnung der Fehlitage bleiben Urlaubszeiten bis zu einer Dauer von 20 Arbeitstagen pro Umschulungsjahr unberücksichtigt.

(3) Ausbildungszeiten oder Zeiten der Erwerbstätigkeit mit einem wöchentlichen Beschäftigungsumfang von mindestens 35 Stunden werden kalendarisch in vollem Umfang auf die in Absatz 1 Nr. 2 und 3 bezeichneten Zeiten angerechnet, Zeiten mit einem Beschäftigungsumfang zwischen 10 und 34 Stunden wöchentlich werden anteilig angerechnet. Zeiten mit einem Beschäftigungsumfang von weniger als 10 Stunden wöchentlich bleiben außer Betracht.

(4) Außerhalb Deutschlands erworbene Berufsabschlüsse gelten als Abschlüsse im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1, wenn sie diesen gleichwertig sind. Ausbildungs- und Umschulungszeiten gelten nicht als Zeiten der Erwerbstätigkeit im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und Nr. 3.

(5) Die für die Zulassung erforderliche Umschulungszeit reduziert sich auf Antrag auf 1 ½ Jahre, wenn mindestens jeweils die Hälfte der in Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 3 bezeichneten Ausbildungszeiten und Zeiten der Erwerbstätigkeit in einem dem Beruf des:r Zahnmedizinischen Fachangestellten fachverwandten Beruf zurückgelegt worden sind.

(6) Die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 sind der Zahnärztekammer Hamburg nachzuweisen.

(7) Findet die Umschulung nicht als betriebliche Umschulung statt, darf die theoretische Unterweisung die Hälfte der Umschulungszeit nicht übersteigen.

(8) Zeiten der Arbeitslosigkeit, der Kindererziehung und der Pflege eines Angehörigen entsprechend dem Sozialgesetzbuch in seiner jeweils aktuellen Fassung stehen Zeiten einer Beschäftigung gleich.



### § 31

#### Anmeldung zur Umschulungsprüfung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich nach den von der Zahnärztekammer Hamburg bestimmten Anmeldefristen und mit den hierfür vorgesehenen Formularen durch die Umschüler zu erfolgen.

(2) Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:

Umschüler:innen mit betrieblicher Umschulung

- a. Nachweis über die betriebliche Umschulung
- b. Kopie des letzten Zeugnisses
- c. Bescheinigung über die Teilnahme am Erste-Hilfe-Kurs
- d. Bescheinigung über die zurückgelegten betrieblichen oder theoretischen und
- e. fachpraktischen Umschulungszeiten, die Angaben über Fehlzeiten einschließen,

Umschüler:innen aus Umschulungseinrichtungen

- a. Nachweis über die theoretische Unterrichtung und das Praktikum
- b. Bescheinigung über die Teilnahme am Erste-Hilfe-Kurs

(3) Handelt es sich um eine betriebliche Umschulung, so ist die Prüfungsgebühr vom Umschulenden, in allen anderen Fällen von den Umschülern zu entrichten. Die Höhe der Prüfungsgebühr richtet sich nach der Kammergebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

### § 32

#### Gegenstand der Umschulungsprüfung

Durch die Umschulungsprüfung ist festzustellen, ob die Prüfungsteilnehmer berufliche Handlungsfähigkeit erworben haben. In ihr sollen die Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass sie die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrschen, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen und mit dem im Berufsschulunterricht vermittelten, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut sind. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen. Die Prüfung muss den besonderen Erfordernissen beruflicher Erwachsenenbildung entsprechen.

Bei der Prüfung ist die jeweils geltende Fassung der Verordnung über die Berufsausbildung zur oder zum:r Zahnmedizinischen Fachangestellten zugrunde zu legen.

### § 33

#### Inhalt und Gliederung der Umschulungsprüfung

Die Umschulungsprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 1 der Verordnung über die Berufsausbildung zum:r Zahnmedizinischen Fachangestellten aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht oder der Umschulungseinrichtung vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist. Im Übrigen gilt § 14.

### § 34

#### Umschulungsprüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Umschulungsprüfung erhalten die Prüflinge von der Zahnärztekammer Hamburg ein Zeugnis (§§ 58-63 BBiG).

(2) Das Umschulungsprüfungszeugnis enthält:

- a. die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach §§ 58-63 BBiG“,
- b. die Personalien der Prüflinge,
- c. den Ausbildungsberuf,
- d. die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsfächer der Prüfung,
- e. das Datum des Bestehens der Prüfung,
- f. die Unterschriften der Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse und der Beauftragten der Zahnärztekammer Hamburg mit Siegel.

(3) Die Zahnärztekammer Hamburg stellt nach bestandener Umschulungsprüfung eine Urkunde über die bestandene Prüfung zum:r Zahnmedizinischen Fachangestellten mit Vermerk entsprechend der Einordnung gemäß DQR und EQR Stufe vier aus.

### § 35

#### Anwendung der übrigen Vorschriften

Im Übrigen gelten analog für die Umschulungsprüfung die Vorschriften für die Durchführung der Abschlussprüfung mit Ausnahme der §§ 8, 9, 23.

## VII. Abschnitt

# Abschnitt VII Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 36

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der Zahnärztekammer Hamburg sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die Prüfungsbewerber:innen oder den Prüfungsteilnehmer:innen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im Einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Stadtstaates Hamburg.

### § 37

#### Prüfungsunterlagen

(1) Auf Antrag sind den Prüflingen nach Abschluss der Prüfung Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu geben. Dies gilt nicht für die Zwischenprüfung. Die Zahnärztekammer Hamburg legt die Termine für die Einsichtnahme fest.

(2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind vier Jahre, die Anmeldung, Niederschriften, Zeugnisse und Briefe gem. §§ 10, 22 Absatz 7 und §§ 23 und 32 zehn Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren.

### § 38

#### Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten der Verordnung über die Berufsausbildung zum:r Zahnmedizinischen Fachangestellten bereits bestanden, sind die Vorschriften der bisherigen Ausbildungsordnung und der bisher geltenden Prüfungsordnung anzuwenden; es sei denn, die Vertragsparteien haben die Anwendung der neuen Ausbildungsordnung vereinbart.

### § 39

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch die Behörde für Schule und Berufsbildung als oberste Landesbehörde, am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Hamburger Zahnärzteblatt* in Kraft. Mit Ausnahme der Anwendung auf Fälle nach § 38 tritt gleichzeitig die Prüfungsordnung vom 23.06.2015 außer Kraft.

Die Prüfungs- und Umschulungsordnung wurde am 06.07.2022 gemäß § 47 (1) BBiG von der Behörde für Schule und Berufsbildung als oberste Landesbehörde genehmigt.

Hamburg, 12.07.2022



